

Ergänzende Bestimmungen zur
Trinkwasserversorgung von Tarifkunden der
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Stand: Juli 2013

Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH unterhält ein Trinkwassernetz zur Belieferung von Endkunden in folgenden Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen:

- Ortsteil Bobbau
- Ortsteil Greppin
- Ortsteil Thalheim
- Ortsteil Wolfen

und in der Stadt Raguhn-Jeßnitz im

- Ortsteil Jeßnitz.

Die Lieferung des Trinkwassers an die Kunden erfolgt durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.

Die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen betreibt im Auftrag der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen deren Trinkwassernetz.

Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von Trinkwasser im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen auf Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zur Trinkwasserversorgung.

Sofern in diesen Dokumenten auf das Wasserversorgungsunternehmen bzw. auf die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Bezug genommen wird, beziehen sich die lieferseitigen Regelungen auf die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und die wassernetzseitigen Regelungen auf die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH.

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
OT Wolfen • Steinfurther Straße 46
06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 03494 38-180 • Fax: 03494 38-199

www.sw-bitterfeld-wolfen.de

NETZ Gesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH
OT Wolfen • Steinfurther Straße 46
06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 03494 38-124 • Fax: 03494 38-135

www.netz-bitterfeld-wolfen.de

1. Geltungsbereich

Für den Trinkwasserhausanschluss und andere Anlagenteile sowie für den Betrieb der Anlagen am Trinkwassernetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), die nachfolgende „Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH“ und die „Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser“ (TAB Trinkwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Hausanschluss

- 2.1 Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbstständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 2.2 Der Antrag auf den gewünschten Hausanschluss ist unter Verwendung des Antragsformulars der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zu stellen; für dessen Bearbeitung werden benötigt:
 - die Beschreibung des auf dem Grundstück anzuschließenden Gebäudes,
 - den für das Grundstück maßgeblichen Grundkartenauszug im Maßstab 1:500 oder 1:1000,
 - ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Hausanschlussraum bzw. der geplante Hausanschlusspunkt gekennzeichnet ist.
- 2.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH vom Netz getrennt oder beseitigt wird. Zur Trennung oder Beseitigung sind die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH berechtigt, wenn der Anschlussnehmer den Anschluss dauerhaft nicht nutzt oder den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- 2.4 Ziffer 1.5 der Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB Trinkwasser) für den Anschluss an das Trinkwassernetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, welche hinsichtlich der Eigentumslage von Alt-Anschlüssen und der damit verbundenen Kostentragungspflichten des Anschlussnehmers vom vorstehenden Absatz abweichende Regelungen trifft, bleibt unberührt.

3. Grundstücksbenutzung

Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der zukünftige Anschlussnehmer die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers in Form einer grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeit, zugunsten der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, beizubringen. Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenze anbringen.

4. Hausanschlusskosten

Die jeweiligen Hausanschlusskosten sind in gesonderten Preisblättern ausgewiesen.

5. Baukostenzuschuss

Die jeweiligen Baukostenzuschüsse sind in gesonderten Preisblättern ausgewiesen.

6. Kundenanlage

Arbeiten an der Kundenanlage (Errichtung und Änderung) dürfen nur von Installationsbetrieben mit gültigem Installateurausweis ausgeführt werden.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die jeweiligen Kosten für die Erstinbetriebnahme sowie für weitere Inbetriebnahmen sind in gesonderten Preisblättern ausgewiesen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH vom fristgerechten Zahlungseingang der Rechnungsbeträge für den Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden. Für vergebliche Inbetriebsetzungen wird der jeweilige Stundenverrechnungssatz für einen Meister berechnet. Für den Ausbau der Messeinrichtung zur Stilllegung der Anlage (gemäß § 32 der AVBWasserV) entstehen für den Kunden keine Kosten.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug berechnen die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH für ihre Aufwendungen Pauschkosten gemäß den gesonderten Preisblättern. Bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. Anschlussnehmers kann die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5 % bzw. 9 % (gemäß § 288 BGB) über den jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen.

9. Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde bzw. Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu bezahlen, mindestens jedoch ein Entgelt gemäß den gesonderten Preisblättern.

10. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich aus der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen - mit Ausnahme der Mahngebühren gemäß Ziffer 8., die von der Umsatzsteuer befreit sind – wird die Gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

Sollte nach dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ noch nicht bekannte Steuern und/oder Abgaben die Beträge beeinflussen, so werden diese entsprechend angepasst.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen“ außer Kraft gesetzt. Die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser“ (TAB Trinkwasser) und die „Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser“ bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.